

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen - nach Artikel 14 ff. des RPG - Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Der Regierungsrat kann diesem Begehren aufgrund der Aktenlage und des Verfahrensablaufes zustimmen.

1.4 Lärmschutz

Die Ausscheidung der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV wurde vollzogen und im Zonenplan Teil Siedlung als verbindlicher Planinhalt festgehalten.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Gemeindeversammlung Burg am 26. Juni 2007 beschlossene Ortsplanungsrevision wird mit nachfolgender Änderung genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt:

Änderung

Gestützt auf § 31 Abs. 5 RBG wird folgende, vom Gemeinderat beantragte, geringfügige Änderung genehmigt:

Zurücksetzen der archäologischen Schutzzone um 3 Meter auf der Parzelle Nr. 20 mit verbundener Anpassung der Schutzzone auf den Nachbarparzellen Nrn. 15 und 22.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 77/ZPS/2/0 (Zonenplan Teil Siedlung), 77/ZPL/1/0 (Zonenplan Teil Landschaft); 77/ZRSL1/0, (Zonenreglement Siedlung und Landschaft); 77/LES/1/0 (Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan im Zonenplan integriert), 77/SP/1/0 (Strassennetzplan Siedlung und Landschaft), 77/SR/1/0 (Strassenreglement Siedlung und Landschaft), 77/TZPL/2/1 (Mutation zum Teilzonenplan Spezialzone für Reitsport) versehenen Exemplare der Pläne und der Reglemente.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Burg, 4117 Burg
- Schmidlin & Partner, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Kultur, Amtshausgasse 7, 4410 Liestal
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Raumplanung (24)
- XXXXXXXXXX ARP (1)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin